

Brüssel, den 5. Mai 2026
(OR. en)

8313/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0550 (COD)

CULT 49	SAN 226
AUDIO 51	IND 258
FREMP 132	COMPET 445
CODEC 696	PROCIV 78
CADREFIN 159	HYBRID 48
FIN 552	DISINFO 33
IA 87	JAI 463
JEUN 59	SERVICES 21
EDUC 120	POLGEN 86
CULT HERIT 12	MI 355
SOC 202	RELEX 519
GENDER 30	INF 106
DIGIT 108	COPEN 139
DATAPROTECT 126	JUSTCIV 55
ANTIDISCRIM 37	DROIPEN 66

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818
- Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 einen Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028 bis 2034 angenommen, in dem auch ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ enthalten ist.

2. Mit dem Programm AgoraEU sollen Kultur, Medien und Bürgerbeteiligung gestärkt werden, um die Resilienz der europäischen Demokratien sicherzustellen. Es baut auf den Errungenschaften des Programms „Kreatives Europa“ und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) aus dem aktuellen Finanzierungszeitraum auf.
3. Der Vorschlag ist in drei Hauptaktionsbereiche unterteilt, von denen jeder einem spezifischen Einzelziel zugeordnet ist:
 - Kreatives Europa – Kultur als Beitrag zur grenzüberschreitenden kulturellen und künstlerischen Zusammenarbeit;
 - MEDIA+ – Steigerung der Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und der Videospielebranche sowie Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien;
 - CERV+ – Förderung von Grundrechten und Gleichheit; Prävention von Diskriminierung, Stärkung der demokratischen Teilhabe und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.

II. BERATUNGEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

4. Im Europäischen Parlament wird der Vorschlag vom Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) und vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) gemeinsam geprüft. Die Berichterstatterinnen sind Emma Rafowicz (S&D) für den Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) und Alice Kuhnke (Verts/ALE) für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE).
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 4. Dezember 2025 abgegeben.¹
6. Der Ausschuss der Regionen wird voraussichtlich am 4./5. Mai 2026 seine Stellungnahme abgeben.

¹ Dok. 16709/25.

III. BERATUNGEN IM RAT UND SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN

7. Im Rat wurde der Vorschlag im Ausschuss für Kulturfragen in enger Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ und der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ geprüft.
8. Die Prüfung des Vorschlags wurde im September 2025 begonnen und während des zyprischen und des dänischen Vorsitzes in zwölf Sitzungen des Ausschusses für Kulturfragen durchgeführt. Ein Fortschrittsbericht² wurde vom dänischen Vorsitz auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 28. November vorgelegt.
9. Unter zyprischem Vorsitz wurden fünf Kompromisstexte ausgearbeitet, die im Ausschuss für Kulturfragen vom 19. bis zum 21. Januar, am 16. Februar, am 11. März, am 27. Und 31. März und am 17. April 2026 geprüft wurden, wobei am 17. April im Ausschuss für Kulturfragen ein endgültiger Kompromiss gefunden wurde. Um die Verhandlungen zu erleichtern, legte der Vorsitz zudem einen erläuternden Vermerk zu der neu eingeführten Begriffsbestimmung des Kultur- und Kreativsektors vor.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 29. April 2026 den in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebenen Kompromisstext geprüft. Alle Delegationen konnten dem Text zustimmen, mit Ausnahme einer Delegation, die einen Vorbehalt geäußert hat.

² Dok. 15187/25.

IV. DIE WICHTIGSTEN ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

11. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der in der Anlage wiedergegebene Wortlaut³ einen überaus ausgewogenen Kompromiss darstellt, der die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten widerspiegelt.
12. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ist, wurden alle Bestimmungen in dem Text, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder den Elementen entsprechen, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sind, eingeklammert und sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Diese Bestimmungen, die im Text in eckigen Klammern stehen, betreffen Erwägungsgrund 4 (Finanzausstattung), Erwägungsgrund 30 (Durchführung gemäß dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (InvestEU-Instrument)), Erwägungsgrund 31 (Haushaltsgarantie oder Finanzierungsinstrument), Erwägungsgrund 35 (Übereinstimmung mit der Leistungsverordnung), Erwägungsgrund 40 (Laufzeit), Artikel 1 (Laufzeit), Artikel 11 (Mittelausstattung) und Artikel 15 (Haushaltsgarantie oder Finanzierungsinstrument). Die Möglichkeit von Richtbeträgen, die den einzelnen Aktionsbereichen des Programms zugewiesen werden, wurde im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen“ (AHWP MFF) am 24. März 2026 erörtert.
13. Die Struktur der Verordnung wurde wie im Kommissionsvorschlag beibehalten: Sieben Kapitel und die Hauptaktionsbereiche (Kreatives Europa – Kultur, MEDIA+ and CERV+).

³ Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** (Hinzufügungen) und durch [...] (Streichungen) gekennzeichnet.

14. Die **wichtigsten Themen**, die in den Kompromisstext des Vorsitzes aufgenommen worden sind, sind folgende:

a) Allgemeine Bestimmungen

Eine neue Bestimmung des Begriffs „Kultur- und Kreativsektor“ wurde in Artikel 2 („Begriffsbestimmungen“) hinzugefügt, inspiriert durch die entsprechende Definition aus dem Programm Kreatives Europa 2021–2027. Diese Definition enthält die wichtigsten Eigenschaften und eine nicht erschöpfende Liste der betreffenden Sektoren. Mehrere Änderungen wurden am gesamten Wortlaut vorgenommen, um dem Wortlaut mit dieser Definition abzustimmen. Neue Erwägungsgründe 6a und 6b wurden hinzugefügt, um die Logik, die dieser Definition zugrunde liegt, so wie den Unterschied zwischen den Aktionsbereichen Kreatives Europa – Kultur und Media+ zu erläutern.

In Artikel 3 („Ziele des Programms“) wurde eine Bezugnahme auf die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Werte der Union in der einleitenden Beschreibung des Aktionsbereichs CERV+ hinzugefügt.

b) Aktionsbereich Kreatives Europa – Kultur

Für den Aktionsbereich Kreatives Europa – Kultur wird im neuen Erwägungsgrund 8a festgelegt, dass Maßnahmen für alle von diesem Aktionsbereich abgedeckten Sektoren durch sektorspezifische Ansätze ergänzt werden sollten, um gezieltere Maßnahmen bereitzustellen.

c) Aktionsbereich MEDIA+

Für den Aktionsbereich MEDIA+ wurde – auf Antrag zahlreicher Delegationen und nach intensiven Verhandlungen – ein Absatz in Bezug auf den Begriff der „einheitlichen Wettbewerbsbedingungen“ in Artikel 5 („Audiovisuelles“) eingefügt, wobei der Wortlaut mit jenem im aktuellen Programm Kreatives Europa nahezu identisch ist. Eine entsprechende Bezugnahme wurde in Erwägungsgrund 12 hinzugefügt.

Ebenfalls in Artikel 5 – und mit ähnlichem Wortlaut in Erwägungsgrund 12 – wurde eine Bezugnahme auf unabhängige Produktion und Koproduktion hinzugefügt.

Für das Einzelziel „Nachrichten“ wurde Erwägungsgrund 13a hinzugefügt, um den Schwerpunkt mehr auf die Unabhängigkeit und Tragfähigkeit der Medien (Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2024/1083, Europäisches Medienfreiheitsgesetz) zu legen.

d) Aktionsbereich CERV+

In Bezug auf den Aktionsbereich CERV+ wurde in Artikel 8 („Daphne“) auf Antrag zahlreicher Delegationen eine Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hinzugefügt. Eine ähnliche Bezugnahme wurde in Erwägungsgrund 18 hinzugefügt.

Erwägungsgrund 15, der auf den vertraglich verankerten Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung aufbaut, war Gegenstand intensiver Beratungen. Während einige Delegationen es vorzogen, eine ausführliche Auflistung von Formen von Diskriminierung im Text zu behalten, entsprechend dem Kommissionsvorschlag, wünschten sich andere einen eher allgemeinen Wortlaut, wobei auch einige spezifische Formen der Diskriminierung aus der ursprünglichen Liste in dem Vorschlag hervorgehoben werden sollten. Der Kompromisstext in der Anlage entstand nach langwierigen Verhandlungen.

Neue Erwägungsgründe 16a und 16b wurden hinzugefügt, um den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes (16a) und der Rechte von Menschen mit Behinderungen (16b) hervorzuheben.

e) Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten

In Artikel 10 („Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten“) wurde ein neuer Absatz zur Bezugnahme auf „AgoraEU-Kontaktstellen“ und zur Beschreibung der wichtigsten Aufgaben dieser Stellen hinzugefügt. Ausführlicheres über die Kontaktstellen und ihre geplanten Funktionen findet sich in Erwägungsgrund 36.

f) Governance

Aufbauend auf dem vom dänischen Vorsitz im Rahmen seines Fortschrittsberichts von November 2025 vorgeschlagenen Kompromisstext wurde ein neuer Artikel 17a – mit dem entsprechenden Erwägungsgrund 38a – hinzugefügt, mit dem ein Ausschussverfahren eingeführt wurde. In Artikel 17 wurde festgelegt, dass Arbeitsprogramme durch die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Prüfverfahren erlassen werden sollen.

g) Sonstige Themen

Da der Vorschlag keinen Anhang mit einer ausführlicheren Beschreibung der Maßnahmen des Programms enthielt, wurden Bezugnahmen auf spezifische Maßnahmen, die von Delegationen für erforderlich erachtet wurden, im gesamten Text hinzugefügt.

Neue Erwägungsgründe wurden zudem hinzugefügt, um der Forderung der Delegationen nachzukommen, folgende Themen stärker hervorzuheben: die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage (Erwägungsgrund 27a); ein benutzerfreundliches Antrags- und Berichterstattungsverfahren und die Möglichkeit der Weitervergabe von Finanzhilfen (Artikel 27b); Wirkung, Qualität und Relevanz als Bewertungskriterien für Projekte (Erwägungsgrund 27c); Achtung der Werte der Union, die für die Ausführung des Haushaltsplans maßgeblich sind (Erwägung 33a); bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen wie KI (Erwägungsgrund 35a) und Nutzung digitaler Technologien im Kultur- und Kreativsektor (Erwägungsgrund 35b).

Für diese Standardbestimmungen, die in zahlreichen weiteren sektoralen Programmen des MFR vorkommen (für AgoraEU: Erwägungsgründe 6, 33, 34, 36a, 37, 38a und 40 sowie Artikel 12 bis 20) wurde der Wortlaut an Standardformulierungen angepasst.

V. FAZIT

Der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) wird ersucht, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text zu erzielen.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034
und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 167 Absatz 5, Artikel 168 Absatz 5
und Artikel 173 Absatz 3,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ ABl. C, [...], [...], S. [...].

⁵ ABl. C, [...], [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“ (im Folgenden „Werte der Union“). Die Werte der Union schlagen sich in den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen nieder, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Laut Artikel 3 EUV ist die Union außerdem verpflichtet, **den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern**, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern, **den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu wahren und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas zu sorgen**. In Artikel 10 EUV ist ferner festgelegt, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind und dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Mit Artikel 20 AEUV wird die Unionsbürgerschaft eingeführt, und es werden darin wichtige Rechte festgelegt, die den Unionsbürgerinnen und -bürgern unter anderem zustehen.

- (2) Kultur, Medien und die Förderung und Achtung der Werte der Union sind wesentliche Bestandteile einer freien, gerechten, vielfältigen, inklusiven und von Zusammenhalt geprägten Union. Die Beteiligung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unter gebührender Achtung der Werte der Union bilden die Grundlage des demokratischen Lebens der Union, wobei **Kultur und** Medien eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und der freien öffentlichen Debatte spielen. Audiovisuelle Werke und alle anderen kulturellen und kreativen Ausdrucksformen **sowie** das kulturelle Erbe sind für die Vielfalt Europas, die Stärkung der Resilienz der Gesellschaft und des gegenseitigen Verständnisses unter den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinschaften Europas von wesentlicher Bedeutung.
- (3) Mit dem Programm „AgoraEU“ (im Folgenden „Programm“), wird **auf den Erfolgen der Programme Kreatives Europa und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ aufgebaut und** ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung und Verwirklichung dieser Ziele, Rechte und Werte geleistet.

- (4) Das Programm sollte an die Stelle des mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingerichteten Programms Kreatives Europa und des mit der Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichteten Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ treten. Mit dem Programm sollten verschiedene Finanzierungsmaßnahmen zur Untermauerung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität getroffen, Desinformation bekämpft und die Bereitstellung von Informationen zu Unionsangelegenheiten unterstützt werden. Freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft gehören zu den wichtigsten Kontrollinstanzen in den demokratischen Systemen der Union; sie spielen eine entscheidende Rolle für die demokratische Resilienz und sollten unterstützt werden. Mit dem Programm sollten ferner der Kultur-, Kreativ- und Mediensektor unterstützt, **der Eigenwert der Kultur bewahrt und gefördert**, die Macht der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Geltung gebracht, der **Medien- und** Informationsraum verbessert und die Bestrebungen der Union um die Stärkung einer auf Rechten, Inklusion und Gleichstellung beruhenden demokratischen Gesellschaft unterstützt werden. [In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm „AgoraEU“ festgesetzt⁸. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.]

⁶ Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj>).

⁸ Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte gegebenenfalls Investitionen beschleunigen oder steigern, indem auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen verhältnismäßig reagiert wird, indem Anreize für private Finanzierung gesetzt werden und ohne dass diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird; zudem sollten die Maßnahmen einen EU-Mehrwert aufweisen.

- (5) Um Wirkung zu zeigen, sollte im Rahmen des Programms dem besonderen Charakter und den Herausforderungen der verschiedenen Politikbereiche und Sektoren, ihren verschiedenen Zielgruppen und ihrem besonderen Bedarf durch zielgerichtete Konzepte Rechnung getragen werden.
- (6) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben [...] jüngste Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Programme erforderlich sind. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms „AgoraEU“ wird die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für die Durchführung gewährleisten.

(6a) Der Kultur- und Kreativsektor umfasst alle Ausdrucks- und Erscheinungsformen im Zusammenhang mit Kunst, Kultur, kulturellem Erbe sowie Audiovisuellem und Medien. Das Programm sollte der Doppelnatur dieses Sektors Rechnung tragen, wobei zum einen der Eigenwert und künstlerische Wert von Kultur und zum anderen der wirtschaftliche Wert des Sektors – einschließlich seines umfassenderen Beitrags zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Kreativität und Innovation – zu beachten sind. Dies steht im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten ist und dem die Union und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind.

(6b) Für die Zwecke der Durchführung sollte im Rahmen des Programms dem besonderen Charakter, den Herausforderungen, dem politischen Rahmen und dem besonderen Bedarf der verschiedenen Kultur- und Kreativsektoren Rechnung getragen werden. Daher wird dies im Rahmen eines gesonderten Aktionsbereichs für den audiovisuellen Sektor und den Nachrichtenmediensektor (im Folgenden „Aktionsbereich MEDIA+“) sowie im Rahmen eines gesonderten Aktionsbereichs für die sonstigen Kultur- und Kreativsektoren (im Folgenden „Aktionsbereich Kreatives Europa – Kultur“) behandelt.

(7) Der Aktionsbereich Kreatives Europa – Kultur sollte unter anderem die Kultur- und Kreativsektoren Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, materielles und immaterielles Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Bücher, Verlagswesen und bildende Kunst umfassen. [...] Dabei handelt es sich um Ausdrucksformen der Kultur als ein „öffentliches Gut“, die häufig auf Rechten des geistigen Eigentums beruhen, Sinn stiften, die Werte der Union verkörpern und zum Schutz und zur Förderung kultureller Rechte beitragen, um den Zugang zur Kultur und die Teilhabe daran zu verbessern. All diese Ausdrucksformen stellen einen großen Reichtum für die Union und ihre Regionen dar, indem durch sie nachhaltiger Tourismus angezogen und auf der Weltbühne das Bild eines dynamischen Kontinents vermittelt wird.

(7a) Im Rahmen des Programms sollten der Eigenwert und der künstlerische Wert dieser Sektoren in vollem Umfang anerkannt und hervorgehoben werden. Gleichzeitig sollte damit den von ihnen ausgehenden sozialen und wirtschaftlichen Beiträgen Rechnung getragen werden, einschließlich des Beitrags zum sozialen und territorialen Zusammenhalt, zu demokratischen Werten, zum Wohlergehen und zur Gesundheit, zur Resilienz der EU, zu nachhaltigem Wachstum, [...] zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Wettbewerbsfähigkeit, zu Kreativität, [...] zu Innovation und zum grünen Wandel.

- (8) **Diese Sektoren** sind [...] in der Union auf nationaler und sprachlicher Ebene fragmentiert. Zudem sind sie mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, wie z. B. Angriffen auf die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, prekären Arbeitsbedingungen, digitalem Wandel infolge der **immer wichtigeren Rolle digitaler Plattformen und** der wachsenden Bedeutung künstlicher Intelligenz (**KI**) sowie notwendigen **Minderungs- und** Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Das Programm sollte den Sektoren dabei helfen, auf diese Herausforderungen zu reagieren, ihr volles Potenzial auszuschöpfen und sich entschlossen der Zukunft zuzuwenden, dabei jedoch eine möglichst breite Einbeziehung, auch lokaler und regionaler Akteure, über verschiedene Kanäle und Formate gewährleisten.
- (8a) Der Aktionsbereich Kreatives Europa – Kultur sollte Maßnahmen umfassen, die alle von ihm abgedeckten Sektoren einbeziehen. Zur Ergänzung dieses horizontalen Ansatzes sollten sektorspezifische Ansätze für jene Sektoren unterstützt werden, deren gemeinsamer Bedarf und spezifische Herausforderungen innerhalb der Union einen gezielteren Ansatz erfordern, wie Musik, Buchverlage und Bibliotheken. Diese gezielteren Maßnahmen können in unterschiedlicher Form erfolgen, einschließlich als Kulturpreise, thematische Tätigkeiten sowie Aktivitäten des Kapazitätsaufbaus und des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“).**
- (9) **Die im Kulturerbe Europas verankerten Ideale, Grundsätze und Werte stellen eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Dialogs, des Zusammenhalts und der Kreativität für Europa dar. Sowohl das materielle als auch das immaterielle** Kulturerbe Europas ist ein gemeinsames und unbezahlbares Vermächtnis, das Haushaltszwängen unterliegt und sowohl durch Naturkatastrophen als auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen, den Klimawandel und regionale Konflikte beeinträchtigt wird. Es ist wichtig, ein solches Vermächtnis zu schützen und zu bewahren, den Zugang dazu zu verbessern und eine kollektive europäische Identität zu fördern. **Die Gewährleistung eines offenen und inklusiven Zugangs zum Kulturerbe ist unerlässlich, unter anderem durch geeignete Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte im Bereich Kulturerbe.** Mit der digitalen Bewahrung wird außerdem sichergestellt, dass auch künftige Generationen aus ihrem kulturellen Erbe lernen, es schätzen und sich davon inspirieren lassen können.

- (10) Im Rahmen des Programms sollten auch die Aktionen „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ und „Kulturhauptstädte Europas“ finanziell unterstützt werden, die die reiche kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas würdigen und **schützen**, sie auf lokaler Ebene verankern und zu kulturgesteuerten Entwicklungsstrategien beitragen.
- (11) **Der Aktionsbereich MEDIA+ umfasst Medien, einschließlich des audiovisuellen Sektors und des Nachrichtenmediensektors. Mit dem Aktionsbereich werden** unter anderem Inhalte wie Filme, Serien, **Dokumentarfilme, Animation, Videospiele und immersive Realität**, Nachrichten und Informationen [...], aber auch Dienstleistungen wie Filmvorführungen, Fernseh- und Hörfunksendungen, **Podcasts** sowie Print- und Online-Veröffentlichungen [...] **unterstützt. Die Mediensektoren nehmen in unseren Demokratien, unserer Kultur und unseren Volkswirtschaften eine einzigartige Stellung ein. Diese Sektoren beruhen häufig auf Rechten des geistigen Eigentums.** Der digitale Wandel, insbesondere die wachsende Bedeutung künstlicher Intelligenz, hat die Konvergenz der Medien beschleunigt, das Verhalten der Verbraucher verändert und Geschäfts- und Ertragsmodelle sowie die Verwaltung und Nutzung geistigen Eigentums auf den Kopf gestellt. Die Union sollte daher **die Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Mediensektoren unterstützen und zu ihrem Erfolg beitragen. Die Union** sollte **Kreativität und** Innovation begünstigen, den Zugang zu Finanzmitteln **verbessern, Synergien** zwischen Nachrichtenmedien, dem audiovisuellen Sektor und anderen Mediensektoren fördern und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Arten von Medieneinrichtungen in der gesamten Union unterstützen. **Bei jeder Art der Medienförderung oder -finanzierung in teilnehmenden Ländern sollte die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien uneingeschränkt geachtet werden.**

(12) Der audiovisuelle Sektor der Union steht vor **anhaltenden** Herausforderungen, die sich aus der begrenzten grenzüberschreitenden Verbreitung, aus veränderten Konsumgewohnheiten und aus der Dominanz von Akteuren von außerhalb der Union ergeben. Angesichts dieser Herausforderungen sollte die Union mit ihren Maßnahmen die Kapazitäten des audiovisuellen **Sektors** und des **Videospielsektors** Europas stärken, europäische Werke, **einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes**, auf allen Plattformen zu schaffen, zu finanzieren, zu produzieren und zu verbreiten, die für das Publikum innerhalb und außerhalb der Union verfügbar und attraktiv sind. **Die Förderung der schöpferischen Tätigkeit umfasst unter anderem die Unterstützung für das Schreiben von Drehbüchern, die Entwicklung und die Produktion audiovisueller Werke, wobei in erster Linie Koproduktionen und unabhängige Produktionen gefördert werden. Da sich die Marktbedingungen und die Akteure im audiovisuellen Sektor stets weiterentwickeln, sollten im Rahmen der Durchführung des Programms spezifische Kriterien für die Bestimmung eines unabhängigen Produktionsunternehmens festgelegt werden.** [...] **Die Maßnahmen der Union** sollten transmediale Anpassungen des geistigen Eigentums zwischen verschiedenen Medienformaten **weiter** erleichtern, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Marktkapazitäten beitragen, **eine breitere Beteiligung von Akteuren unterschiedlich großer Märkten fördern** und den Rechtsrahmen der Union für audiovisuelle Medien begleiten. **Der Aktionsbereich MEDIA+ sollte den Unterschieden zwischen den Ländern in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und den Zugang zu audiovisuellen Werken und Inhalten sowie deren Konsum Rechnung tragen und so zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen beitragen, die Beteiligung von Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ausweiten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen verstärken.**

(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge der wachsenden Bedeutung globaler Online-Plattformen **und der Auswirkungen von KI-Diensten**, veränderter Konsumgewohnheiten sowie der zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, **zuverlässiges**, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen **und sich für deren Sicherheit einsetzen**. **Sie sollte** die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des **Medien- und Informationsraums stärken [...]. Zur Verfolgung dieser Ziele sollte sie unter anderem die Modernisierung professioneller Nachrichtenmedien unterstützen, einschließlich durch innovative Verfahren, die die journalistische Arbeit fördern, und durch die Stärkung der Rolle lokaler Medien im Hinblick auf die Wahrung der demokratischen Debatte, insbesondere in Nachrichtenwüsten. Die Union sollte ferner Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördern, um gegen Desinformation vorzugehen und die digitalen Kompetenzen und Medienkompetenzen aller Bürgerinnen und Bürger – in allen Altersgruppen und schutzbedürftigen Gruppen – zu fördern. Die Unterstützung der Nachrichtenmedien sollte zur Förderung und zum Schutz von Regulierungsstandards und anerkannten Selbstregulierungsstandards beitragen und so die Rolle des professionellen Journalismus sowie vertrauenswürdiger und zuverlässiger Nachrichteninhalte stärken.**

(13a) Die Medien in der Union sind zunehmend grenzübergreifend tätig und tragen zum Funktionieren des Binnenmarkts bei. Die jüngsten Initiativen der Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1083 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), zielen darauf ab, Hindernisse für die freie Erbringung von Mediendiensten zu beseitigen und die Transparenz, die Rechtssicherheit und den fairen Wettbewerb in der gesamten Union zu verbessern. Die Ziele von MEDIA+ sollten mit der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083 im Einklang stehen, wobei der Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit und Tragfähigkeit der Medien liegen sollte.

(14) Die Demokratien in der Union stehen vor wachsenden Herausforderungen. Das schwindende Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Institutionen und Prozesse wird durch Desinformation, soziale Polarisierung und Hass, die sich auf Wahlen und andere demokratische Prozesse auswirken, noch verschärft. Ein gesamtgesellschaftlicher **rechtbasierter** Ansatz ist erforderlich, um die europäische Demokratie widerstandsfähiger zu machen.

(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung **und Gleichheit sind** [...] Kernprinzipien der Union, die in Artikel **8, 10 und** 19 AEUV sowie in Artikel 21 **und 23** der Charta fest verankert sind **und in Artikel 2 EUV aufgeführt werden**. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial der Menschen in ihrer Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von **geschlechtsspezifischer Gewalt und** Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. **Dementsprechend** sollten mit dem Programm Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, **sowohl offline als auch online**, gefördert werden. **Dabei sollte** ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung gerichtet werden, um so **die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung voranzubringen und** die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. **Zur Umsetzung der Kernprinzipien der Union** sollten durch das Programm Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von **Antisemitismus und** allen Formen von **Rassismus und** Fremdenfeindlichkeit – **unter anderem Rassismus gegen Schwarze, Rassismus gegen Asiaten** und Hass gegen Muslime, **Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), und andere Formen der Intoleranz und** **Diskriminierung – sowie Hetze** unterstützt werden. **Dabei sollten ferner Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von** Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie sowie Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität **gefördert werden**. [...]⁹
[...]

⁹ [...]

(16) Die Durchsetzung des Rechts **auf Achtung des Privat- und Familienlebens** und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 der Charta sowie in Artikel 16 AEUV und Artikel 8 der Charta verankert sind, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verordnung¹⁰ und einer gesonderten Richtlinie¹¹. Der Rechtsrahmen der Union enthält Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wirksam geschützt wird. Durch diese Rechtsinstrumente werden die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe betraut, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Im Rahmen des Programms sollte zur Sensibilisierung beigetragen werden und es sollten Studien und andere einschlägige Tätigkeiten auf diesem Gebiet durchgeführt werden. Angesichts der großen Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten eines raschen technologischen Wandels **sollte dies beispielsweise** mithilfe der nationalen Datenschutzbehörden **erfolgen**.

(16a) Kinder sind vollwertige Rechteinhaber und der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes, einschließlich der Beteiligung von Kindern, sind ein zentrales Ziel der Europäischen Union. Die Union ist nach Artikel 3 EUV unter anderem verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu fördern.

¹⁰ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

¹¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

(16b) Der Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft sind gemäß Artikel 10 AEUV und Artikel 26 der Charta zentrale Ziele der Europäischen Union. Mit dem Programm sollte auch dazu beigetragen werden, dass die Union und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)¹² eingegangen sind, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein **Grundwert** und ein Ziel der Union und sollte durch das Programm **gefördert** werden. Trotz vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen, **die zusätzliches Engagement der Union erfordern**. Dazu gehören: Anstrengungen zur Beseitigung **aller Arten** geschlechtsspezifischer Gewalt, **einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Gewalt im Internet; die Förderung** höchster Gesundheitsstandards, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit **und Rechte**; Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung; Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und [...] **die gerechte Verteilung von Pflege- und Betreuungsaufgaben zwischen Frauen und Männern**; gleiche **Teilhabe am Arbeitsmarkt**; Karrieremöglichkeiten und **gerechte** Arbeitsbedingungen; hochwertige, **zugängliche** und inklusive Bildung; politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung; **wirksame** institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte; aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Maßnahmen gegen intersektionale Diskriminierung. **Mit dem Programm sollte die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung – ein Ziel der Union bei allen ihren Tätigkeiten – unterstützt werden.**

¹² ABl. L 23 vom 27.01.2010, S. 35.

(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. **Die Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt erfordert eine nachhaltige Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen, spezialisierten Unterstützungsdiensten für Frauen und anderen Organisationen, die Opfern von Gewalt Unterstützung bieten; diese dienen in allen Mitgliedstaaten als Einsatzkräfte an vorderster Front und verfügen über das Fachwissen, das erforderlich ist, um die Ursachen und Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt und anderer Formen von Gewalt zu bekämpfen.** Gewalt gegen Frauen und Personen, die anderen gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt gesellschaftlich geboten. **Dadurch** wird zur Bekämpfung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, beigetragen. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen schutzbedürftige Gruppen zu bekämpfen, da beides untrennbar miteinander verbunden ist. Daher sollten die langjährigen Anstrengungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen, **einschließlich durch Präventionsarbeit mit Gewalttätern,** sowie zum Schutz und zur Unterstützung direkter und indirekter Opfer [...] von Gewalt im Rahmen des Programms fortgesetzt werden, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne¹³. Mit dem Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen **und häuslicher Gewalt und der Richtlinie (EU) 2024/1385** sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls¹⁴, die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dient, unterstützt werden. **Damit sollte auch** dazu beigetragen werden, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

¹³ Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms ([ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1](#); [ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1](#); ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

¹⁴ C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj>).

- (19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates¹⁵ und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ zusammensetzt. **Der Grund dafür ist, dass** Equinet die einzige Einrichtung ist, die **die Zusammenarbeit zwischen den Gleichbehandlungsstellen sicherstellt und ihren Kapazitätsaufbau sowie** die Koordinierung ihrer Tätigkeiten **fördert**. Dies ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.
- (20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich unabhängig davon, wo sie sich gerade in der Union befinden, imstande sehen, alle Rechte aus der Unionsbürgerschaft ohne Diskriminierung zu genießen und auszuüben, und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499 vom 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj>).

¹⁶ Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj>).

- (21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft, **einschließlich kleiner Organisationen und Basisorganisationen der Zivilgesellschaft**, muss daher dabei unterstützt **und dazu in die Lage versetzt werden**, die Werte der Union zu fördern, zu wahren und das Bewusstsein dafür zu schärfen sowie einen Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte zu leisten. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen. **Dies ist** ein Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.
- (22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu **fördern**, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. **Zur Förderung eines tieferen Verständnisses und eines stärkeren Bewusstseins für die** Unionsbürgerschaft und die europäische Identität **müssen die Bürgerinnen und Bürger besser über den politischen Entscheidungsprozess informiert werden. Ebenso muss** die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert werden. **Aktivitäten zum** Gedenken und zur kritischen Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins, **die beispielsweise das Bewusstsein für die Auswirkungen autoritärer und totalitärer Regime schärfen**, sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame **europäische** Geschichte zu vermitteln. **Solche Aktivitäten tragen auch dazu bei**, die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung **und Stärkung der Handlungsfähigkeit** von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten **wie Städtepartnerschaften und Netzen von Städten**, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des Anderen fördern, wird gleichzeitig das Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgruppen, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben, **unter anderem auch durch Interessenvertretung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen, Kommunikationsmaßnahmen und andere Kontrolltätigkeiten.** Mit dem Programm sollte zur Gewährleistung ausreichender Ressourcen **für diese Akteure** und somit zu günstigen Rahmenbedingungen beigetragen werden, **die es ihnen ermöglichen,** unabhängig, frei, sicher und wirksam tätig zu sein, **und ein florierender zivilgesellschaftlicher Raum unterstützt werden.** Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018¹⁷ wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023¹⁸ und 7. März 2025¹⁹ betont wurde. Ferner kommt der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert. **Mit dem Programm sollte auch für einen offenen, sicheren und günstigen zivilgesellschaftlichen Raum gesorgt werden, indem Organisationen der Zivilgesellschaft Unterstützung und Schutz erhalten, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), und zwar in vollständiger Komplementarität mit dem Programm „Justiz“. Das Programm sollte auch einen strukturierten und kontinuierlichen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen.**

¹⁷ 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

¹⁸ Dok. ST 7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

¹⁹ Dok. ST 6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

²⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>).

- (24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet²¹. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, über die es im Verhältnis zum Recht der Mitgliedstaaten sowie zum Völkerrecht verfügt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er **grundsätzlich** in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten.
- (25) [...] Die europäischen Gesellschaften stehen vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation sowie ausländische Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure. [...] **Daher** ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit, **einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter**, und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern **sowie durch einen strukturierten zivilgesellschaftlichen Dialog** verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit, der Demokratie **und der Rechtsstaatlichkeit**.

²¹ Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

- (26) **Es bestehen** Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen. **Daher** kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Im Rahmen des Programms sollten daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge, **einschließlich im Kultur- und Kreativsektor**, unterstützt und so die Resilienz der Gesellschaft gestärkt werden.
- (27) Mit dem Programm sollten daher [...] Maßnahmen **zum Schutz und zur Stärkung** der Demokratie in der Union unterstützt werden, **einschließlich lokaler Demokratieinitiativen und Maßnahmen zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Dies kann erreicht werden, indem** das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen gestärkt, die demokratische Vorsorge und Resilienz verbessert **sowie** das Engagement **und** die Teilhabe [...] der Bürgerinnen und Bürger gefördert werden. **Im Rahmen des Programms sollten ferner das europäische Geschichtsbewusstsein gefördert**, den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte **vermittelt und sie ermutigt werden**, ihre Rechte **auszuüben**, einschließlich ihres Wahlrechts, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Organisation ihrer Wahlen uneingeschränkt geachtet werden. **Zudem** sollte mit dem Programm [...] kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung **gefördert werden**, damit alle Bürgerinnen und Bürger **die Fähigkeit entwickeln**, ausländische Informationsmanipulation und Einmischung sowie Desinformation **besser** zu erkennen.
- (27a) Das Programm sollte eine breite Beteiligung von Organisationen ermöglichen. Die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV sollten berücksichtigt werden.**

(27b) Das Programm sollte benutzerfreundlich umgesetzt werden, einschließlich durch ein benutzerfreundliches Antrags- und Berichterstattungsverfahren. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zugänglichkeit des Programms für Organisationen, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene, sowie den Kapazitäten der Begünstigten gewidmet werden. Bei der Prüfung der Zugänglichkeit des Programms für Organisationen sollte gegebenenfalls die Bereitstellung finanzieller Unterstützung an Dritte gemäß Artikel 207 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (im Folgenden „Weitervergabe von Finanzhilfen“) in Erwägung gezogen werden.

(27c) Wirkung, Qualität und Relevanz sollten wichtige Bewertungskriterien für die Auswahl der Projekte im Rahmen des Programms sein.

- (28) Das Programm sollte Synergien mit dem Instrument „Europa in der Welt“ fördern und dieses ergänzen, da **dies** mittels kultureller Zusammenarbeit zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union und zur Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union beitragen wird.
- (29) Aus dem Programm sollte auch die technische und organisatorische Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates²² finanziert werden, um so den Bürgerinnen und Bürgern die Ausübung ihres Rechts, Europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, zu erleichtern. Zusammen mit den anderen in Artikel 24 AEUV genannten Rechten wird durch dieses Recht die unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union gewährleistet.
- (30) [Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß den geltenden Bestimmungen des Instruments „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) im Wege von für diese Art von Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden.]

²² Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>).

- (31) [Wenn die Unterstützung der Union im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des besagten Investitionsinstruments zu leisten.]
- (32) Der Kommission sollte es möglich sein, Mittelbindungen in Jahrestanchen aufzuteilen. In diesem Fall sollte die Kommission die verschiedenen Jahrestanchen während der Durchführung des Programms zuweisen, wobei sie dem Fortschritt der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, dem voraussichtlichen Bedarf der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt.
- (33) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

(33a) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 muss die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 stehen. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bei der Ausführung des Haushaltsplans die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 51 der Charta sicher und achten die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union, die für die Ausführung des Haushaltsplans maßgeblich sind.

²³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

(34) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates²⁵, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁶ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁷ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTA“) Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

²⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

²⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

²⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

²⁷ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

²⁸ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

An dem Programm teilnehmende Drittländer müssen dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.

- (35) [Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Vorschriften für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Vorschriften für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Vorschriften für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Vorschriften für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.]

(35a) Im Rahmen des Programms sollten auch die sektorübergreifende Zusammenarbeit und Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft gefördert werden. Mit den bereichsübergreifenden und horizontalen Tätigkeiten sollen gemeinsame Herausforderungen angegangen werden, einschließlich der Herausforderungen, die mit dem Einsatz von KI einhergehen. Im Zeitalter der künstlichen Intelligenz ist menschliche Kreativität nach wie vor unersetzlich. In diesem Zusammenhang sollte die ethische, nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, gefördert werden, beispielsweise durch die Unterstützung des Schutzes und der Valorisierung von Daten des Kultur- und Kreativsektors unter uneingeschränkter Achtung der Rechte des geistigen Eigentums.

(35b) Durch das Programm sollte der Einsatz digitaler Technologien im Kultur- und Kreativsektor unterstützt werden, einschließlich der Entwicklung von audiovisuellen Plattformen und Medienplattformen sowie entsprechenden Technologien zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und der Demokratie, und zwar in vollständiger Komplementarität mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit.

(36) Im Rahmen des Programms sollten **auch angemessene Mittel zur Unterstützung der Rolle und des Funktionierens** von **AgoraEU-Kontaktstellen bereitgestellt werden**. [...] [...] **Die teilnehmenden Länder sollten die Möglichkeit haben, die am besten geeignete Verwaltungsform für die AgoraEU-Kontaktstellen zu wählen. Die AgoraEU-Kontaktstellen sollten das Programm bekannt machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik bereitstellen und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite stehen. Zu diesem Zweck sollten die AgoraEU-Kontaktstellen potenzielle Begünstigte in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, der Verbreitung benutzerfreundlicher Informationen und der Ergebnisse des Programms, Anfragen für Partner, Aus- und Weiterbildung und Formalitäten unterstützen. Darüber hinaus sollten die AgoraEU-Kontaktstellen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren innerhalb der unter das Programm fallenden Sektoren anregen. Die AgoraEU-Kontaktstellen sollten** zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung]²⁹ beitragen. Die **AgoraEU-Kontaktstellen** sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen³⁰.

²⁹ **In der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] sind die Vorschriften für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt, einschließlich der für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt.**

³⁰ [...]

(36a) An dem Programm sollten Drittländer teilnehmen können, wenn dies im Interesse der Union liegt. In diesem Zusammenhang kann die Union, wenn einschlägige internationale Vereinbarungen mit dem betreffenden Staat in Kraft sind, gemäß den darin festgelegten Bedingungen die vollständige oder teilweise Assoziierung von Drittländern mit dem Programm und mit den im Programm vorgesehenen Maßnahmen gestatten. Zu den Drittländern sollte auch die Kategorie der europäischen Mikrostaaten (das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt) gehören. Die Assoziierung mit dem Programm sollte einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Beiträgen und Vorteilen des Drittlands unterliegen und den Schutz der finanziellen und sicherheitspolitischen Interessen der Union gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Drittländern sind die jeweiligen Vorrechte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV zu beachten.

(37) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates³¹ können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen und Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.

³¹ Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>).

(38) Die Beteiligung von Drittländern am Einzelziel „Audiovisuelles“ erfordert ein gewisses Maß an Gegenseitigkeit und rechtlicher Angleichung. Aus diesem Grund sollten beim Abschluss **der einschlägigen** Abkommen die Lage ihrer jeweiligen audiovisuellen Märkte, die Nähe ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere der Richtlinie 2010/13/EU, und die Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Förderregelungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies **in Bezug auf** andere europäische Länder, deren audiovisuellen Werken die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zur Förderung europäischer Werke, insbesondere das Quotensystem, zugutekommen. Im besonderen Fall von beitretenen Ländern, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern **kann** die Anforderung, die nationalen Vorschriften an die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, [...] einen wirksamen Anreiz darstellen, ihre Arbeit zur allgemeinen Angleichung an den EU-Besitzstand [...] zu beschleunigen.

(38a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

- (39) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der transnationalen Merkmale der Herausforderungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (40) Mit dieser Verordnung wird das Programm [für 2028 bis 2034] eingerichtet, das den mit den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichteten Programmen nachfolgt. Die Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 sollten daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Programm „AgoraEU“ (im Folgenden „Programm“) eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung [für den Zeitraum 2028-2034], die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

„Gewährungsverfahren“ ein Gewährungsverfahren gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie Verfahren zur Übertragung der Ausführung und Gewährung von Unterstützung über Finanzierungsinstrumente, zur Gewährung von Haushaltsgarantien oder zur Gewährung von Unterstützung im Rahmen von Haushaltsgarantien;

„Kultur- und Kreativsektor“ alle Sektoren,

- a) **deren Aktivitäten, von denen viele das Potenzial haben, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis der Rechte des geistigen Eigentums,**
- i) **auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen und**
 - ii) **die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management umfassen,**
- b) **unabhängig davon,**
- i) **ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht,**
 - ii) **welche Art die Einrichtung, die diese Aktivitäten durchführt, aufweist und**
 - iii) **wie diese Einrichtung sich finanziert;**

diese Sektoren umfassen unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Verlagswesen (Bücher und Printmedien), Radio und bildende Kunst.

Artikel 3

Ziele des Programms

- (1) Mit dem Programm sollen allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe **geschützt, bewahrt, entwickelt und** gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit **sowie nachhaltige Innovationen** des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere [...] Medien und Audiovisuelles [...], gesteigert, die künstlerische und mediale Freiheit bewahrt **und gestärkt** sowie die Gleichheit, **einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter**, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte geschützt und gefördert und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft verbessert werden.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Ziele nach Absatz 1 ist das Programm zur Verwirklichung der folgenden Einzelziele in die nachstehenden Aktionsbereiche unterteilt:
 - a) Der Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ soll
 - i) zum grenzüberschreitenden kulturellen **und künstlerischen** Schaffen **sowie** zur grenzüberschreitenden kulturellen **und künstlerischen** Zusammenarbeit, **Mobilität**, Teilhabe, Zugänglichkeit und **Barrierefreiheit** über Grenzen hinweg sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke beitragen **sowie dies fördern** und gleichzeitig die soziale, wirtschaftliche und internationale Dimension des Kultur- und Kreativsektors, **die nicht unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b fällt**, stärken („Kultur“);
 - b) der Aktionsbereich „MEDIA+“ soll
 - i) zur kulturellen **und sprachlichen** Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors und des **Videospielsektors** beitragen, insbesondere indem die Schaffung, **die Förderung** und der grenzüberschreitende Vertrieb europäischer **Werke und** Inhalte sowie der Zugang dazu für die Bürgerinnen und Bürger verbessert wird („Audiovisuelles“);
 - ii) zu einem freien, tragfähigen, **pluralistischen** und vielfältigen Informationsökosystem der Union beitragen, insbesondere durch die Unterstützung **und den Schutz** des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen **und zuverlässigen** Informationen, die Bekämpfung von Desinformation **und die Förderung der Medienkompetenz** („Nachrichten“);

- c) der Aktionsbereich „Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV+) soll – **im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Werte der Union –**
- i) zum Schutz und zur Förderung der in den Verträgen **und der Charta** verankerten Grundrechte, der Gleichheit, **einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter**, der Nichtdiskriminierung sowie der Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, **einschließlich** der **Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger**, beitragen, und die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);
 - ii) zur **Verhütung und** Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);
 - iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).
- (3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, werden im Rahmen des Programms bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, unterstützt, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und der sektorübergreifenden Innovation.

KAPITEL II

Kreatives Europa – Aktionsbereich Kultur

Artikel 4

Kultur

Im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Kultur“ [...] auf Folgendem:

- a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch **Kooperationsprojekte und Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen**, die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden **und** künstlerische Residenzaufenthalte [...];
- b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur, **zur Kunst** und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, **unter anderem** durch **kulturelle Bildung und** kulturelles Engagement;
- c) Unterstützung von Verbreitung, Vertrieb, Förderung, Sichtbarkeit **und Auffindbarkeit** vielfältiger europäischer kultureller **und künstlerischer** Inhalte über verschiedene Kanäle in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch europäische Plattformen für aufstrebende Kunstschafter, Unterstützung von Einrichtungen für die Ausbildung und Förderung **aufstrebender oder** junger Kunstschafter, Preise zur Förderung künstlerischer Talente und herausragender Leistungen, Tournee-Initiativen, **Ausstellungen**, Festivals und Übersetzung;

- d) Stärkung der Kapazitäten und Kompetenzen im Kultur- und Kreativsektor, **die unter den Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ fallen**, um Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und den ökologischen und digitalen Wandel zu bewältigen, unter anderem durch die Unterstützung von Netzwerken von Kultur- und Kreativorganisationen, **Talententwicklung**, Aus- und Weiterbildung und Aktivitäten des gegenseitigen Lernens („Peer-Learning-Aktivitäten“);
- e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch von bewährten Verfahren **und von Wissen** auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung, Analyse und Pilotmaßnahmen **sowie durch die Unterstützung von Marktanalysekapazitäten**;
- f) Förderung der internationalen Kulturbeziehungen der Union **mittels kultureller Zusammenarbeit, wodurch zu den Zielen des kulturellen und auswärtigen Handelns beigetragen wird**;
- g) Unterstützung der Durchführung der Beschlüsse Nr. 445/2014/EU³² und Nr. 1194/2011/EU³³ des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller **und sprachlicher** Ausdrucksformen **und der Bewahrung und Förderung des Eigenwerts der Kultur**. **Sie** trägt **ferner** zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.

³² Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/445\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/445(1)/oj)).

³³ Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1194/oj>).

KAPITEL III

Aktionsbereich MEDIA+

Artikel 5

Audiovisuelles

Im Aktionsbereich MEDIA+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Audiovisuelles“ auf Folgendem:

- a) Unterstützung der Schaffung europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Formaten und Genres, **in erster Linie unabhängiger Produktionen und Koproduktionen**, mit dem Potenzial, ein breites Publikum über Grenzen hinweg zu erreichen;
- b) Förderung der Verbreitung, des **Online-Vertriebs und des Kinoverleihs**, der Bekanntheit, **Auffindbarkeit, Förderung, Zugänglichkeit, sprachlichen Vielfalt** und Sichtbarkeit europäischer audiovisueller Werke über Grenzen hinweg und auf allen Medien in der gesamten Union und auf internationaler Ebene, unter anderem durch koordinierte Vertriebsstrategien, Marketing- und Werbeinstrumente, **sowie Untertitelung und Synchronisierung**;
- c) Aufbau eines Publikums für europäische audiovisuelle Werke, unter anderem durch ein Netz europäischer Kinos, Festivals und Informationskampagnen **sowie Filmkompetenz**, wobei insbesondere junge Europäer sowie unterversorgte **Gebiete** einbezogen werden sollen;
- d) Unterstützung der Entwicklung und des Aufbaus von Prototypen europäischer Videospiele und immersiver Inhalte, unter anderem durch Markttests, Werbung, bessere Auffindbarkeit, auf das Publikum ausgerichtete Strategien und Vertrieb über alle Plattformen;
- e) Förderung der **Kompetenz- und Talententwicklung und Kapazitätsaufbau, insbesondere als Reaktion auf kreative, marktbezogene und technologische Verschiebungen**;

- ea) Erleichterung** des Zugangs zu Finanzmitteln **mit besonderem Augenmerk auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**³⁴, des Austausches und der Vernetzung zwischen Unternehmen, der Einführung, **Übernahme und Umsetzung** innovativer Instrumente und Geschäftsmodelle sowie der medienübergreifenden Verwertungsstrategien für geistiges Eigentum [...];
- f) Förderung des politischen Dialogs, des Austauschs bewährter Verfahren, der Datenerhebung und -analyse, einschließlich Entrichtung der Beitragsgebühr für die Mitgliedschaft der Union in der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle;
- g) Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵.

Bei der Umsetzung des Einzelziels „Audiovisuelles“ wird den Besonderheiten der einzelnen Länder, insbesondere was die Produktion und den Vertrieb von Inhalten und den Zugang dazu, die Größe und die Besonderheiten ihrer Märkte und ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt betrifft, Rechnung getragen, und zwar so, dass die Beteiligung von Ländern mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ausgeweitet und die Zusammenarbeit zwischen solchen Ländern verstärkt wird, wodurch zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen beigetragen wird.

Die Umsetzung des Einzelziels „Audiovisuelles“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit. [...]

³⁴ **Der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ ist so definiert wie in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124, 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>).**

³⁵ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj>).

Artikel 6
Nachrichten

Im Aktionsbereich MEDIA+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Nachrichten“ auf Folgendem:

- a) Schutz von Nachrichtenmedien und Journalisten, insbesondere dort, wo sie bedroht werden, sowie Überwachung, Bewertung und Bewältigung von Risiken für die Freiheit und den Pluralismus der Medien im Binnenmarkt [...] und Förderung journalistischer [...] und redaktioneller Standards;
- b) Verbesserung der Produktion, des Vertriebs, des Konsums **und der Archivierung** professioneller journalistischer Inhalte, [...] des investigativen Journalismus **sowie der Unterstützung regionaler und lokaler Nachrichtenorganisationen** und der Medien, die dem öffentlichen Interesse dienen;
- c) Unterstützung des digitalen Wandels in der Nachrichtenberichterstattung, **unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie regionaler und lokaler Nachrichtenorganisationen**, innovativer Verfahren, neuer Produktions-, Vertriebs- und Geschäftsmodelle, Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln und Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten sowie der Umschulung und Weiterbildung von Nachrichtenmedienschaffenden;
- d) Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung von Maßnahmen zur Überwachung und Bewahrung des Online-Informationsraums, einschließlich **durch Prävention**, Aufdeckung, **Untersuchung** und Bekämpfung von Desinformation sowie ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung, wodurch die **demokratische** Resilienz in der gesamten Union **gestärkt wird**;
- e) Förderung von Maßnahmen für digitale Kompetenz und Medienkompetenz, um **allen** Bürgerinnen und Bürgern **in allen Altersgruppen** die Möglichkeit zu geben, **kritisches Denken und** ein kritisches Verständnis des Informationsökosystems zu entwickeln und an den Tag zu legen, **wobei unter anderem der Einsatz und die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz zu berücksichtigen sind**;
- f) Stärkung des politischen Dialogs, der Datenerhebung und -analyse sowie der Entwicklung gemeinsamer Standards, unter anderem durch Unterstützung der Arbeit des Europäischen Gremiums für Mediendienste.

Die Umsetzung des Einzelziels „Nachrichten“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen Standards der Medien.

Kapitel IV

Aktionsbereich CERV+

Artikel 7

Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft

Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“ auf Folgendem:

- a) Förderung der Gleichstellung, [...] Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung **oder der Geschlechtsidentität** sowie aller Formen von Rassismus und Intoleranz, **einschließlich Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Diskriminierung, sowie Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung unter Achtung des in Artikel 21 der Charta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;**
- b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, **der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** und der Stärkung der Rolle **aller Frauen und Mädchen** sowie Schutz und Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen;
- c) Förderung der Barrierefreiheit sowie Schutz und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, **einschließlich durch die** Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die **Union**;
- d) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes;
- e) Schutz und Förderung der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten sowie der Rechte im digitalen Raum;

- f) Förderung eines lebendigen zivilgesellschaftlichen Raums durch den Aufbau der Kapazitäten von und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und andere einschlägige Akteure, die auf allen Ebenen aktiv für den Schutz und die Förderung der im Vertrag verankerten Rechte sowie die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger dafür, für die Förderung der demokratischen Resilienz, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung in der EU, für die allgemeineren Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowie für den Schutz und die Förderung der Achtung der Charta eintreten.

Artikel 8

Daphne

Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Daphne“ auf Folgendem:

- a) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen **sowie** häuslicher Gewalt [...] auf allen Ebenen **sowie Sensibilisierung dafür**;
- aa) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung aller Formen von** Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen und andere gefährdete Gruppen auf allen Ebenen **sowie Sensibilisierung dafür**;
- b) Schutz und Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer [...] von in **den Buchstaben a und aa** genannter Gewalt;

[...] **wodurch** die Verwirklichung der Ziele **der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Union gemäß** dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**„Übereinkommen von Istanbul“**) **und der Richtlinie (EU) 2024/1385 sowie der Ziele des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung gemäß dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Übereinkommen von Lanzarote“)** **gefördert wird.**

Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit

Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“ auf Folgendem:

- a) Schutz und Förderung der Rechte der Unionsbürgerschaft sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger **und der Zivilgesellschaft** am demokratischen und zivilgesellschaftlichen Leben der Union, **auch durch demokratischen Dialog und partizipative Demokratie**, sowie Unterstützung offener, resilienter, auf Rechten und Gleichstellung beruhender Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit;
- b) Unterstützung freier, fairer, resilienter, zugänglicher, **transparenter** und inklusiver Wahlprozesse und demokratischer Prozesse **auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene**;
- c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis, Toleranz **und sozialen Zusammenhalt** voranzubringen.

KAPITEL V

Bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten

Artikel 10

Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Ziele werden durch das Programm die folgenden bereichsübergreifenden und horizontalen Prioritäten und Tätigkeiten unterstützt:

- a) sektorübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch **das Vertrauen**, die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;
- b) **ethische**, verantwortungsvolle, **nachhaltige und rechthebasierte** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorübergreifenden Ansätzen;
- c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;

ca) Einrichtung und Tätigkeiten – mit angemessener Mittelausstattung – von AgoraEU-Kontaktstellen, die für die Förderung des Programms, die Bereitstellung von Informationen, unparteiischer Beratung sowie Unterstützung für potenzielle Begünstigte, den Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbreitung der Ergebnisse des Programms und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zuständig sind;

- d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende **AgoraEU-Kontaktstellen**, um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern.

Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten wird durch deren Art und deren Umfang bestimmt. **Dies berührt oder beeinträchtigt nicht die Autonomie der einzelnen Aktionsbereiche des Programms, ihre Prioritäten und die in ihrem Rahmen finanzierten Tätigkeiten.**

KAPITEL VI

Finanzbestimmungen

[Artikel 11

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt 8 582 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
- (2) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.]

Artikel 12

Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

Artikel 13

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Mit dem Programm assoziierte Drittländer

- (1) Die folgenden Drittländer können sich gemäß den in Artikel 3 dargelegten Zielen [...] durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, **nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sowie europäische Mikrostaaten (**Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt**) **nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen**;
 - b) beitretende Länder, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, **nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern**;
 - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik **nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern**;
 - d) andere Drittländer **nach Maßgabe der in einer spezifischen internationalen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen**.

- (2) Die **in Absatz 1 genannten Abkommen** über die Teilnahme an dem Programm
- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - b) legen die Bedingungen für die Teilnahme an dem Unionsprogramm fest, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu den einzelnen Programmen, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
 - c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
 - d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
 - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.
- (3) Für die Zwecke von **Absatz 2** Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass [...] Beschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe **für Rechtspersonen, bei denen es sich nicht um Staaten handelt, gemäß** Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.
- (4) Die **einschlägigen** Abkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten Einzelziel „Audiovisuelles“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.
- (3) [Wenn die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments aufgrund von Vereinbarungen zu leisten, die für diese Art von Unterstützung aus dem besagten Investitionsinstrument geschlossen wurden.]
- (4) [Für die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie ist in der ECF-Verordnung ein Höchstbetrag festgelegt.]
- (5) [Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.]
- (6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

- (7)** Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (8)** Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.

Artikel 16

Förderfähigkeit

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.
- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung kommen einer oder mehrere der folgenden Rechtsträger für die Gewährung oder den Erhalt von Unionsunterstützung infrage:
- a) in einem Mitgliedstaat **oder einem mit diesem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Land oder Gebiet** niedergelassene Rechtsträger,
 - b) in einem **mit dem Programm** assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,
 - c) internationale Organisationen,
 - d) **in Ausnahmefällen** andere in nicht **mit dem Programm** assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, wenn die **Unterstützung** dieser Rechtsträger für **das Erreichen der Ziele einer bestimmten** Maßnahme wesentlich ist, zu den in Artikel 3 festgelegten Zielen beiträgt **und im Interesse der Union liegt**.

- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannte **mit dem Programm** assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für **mit dem Programm** assoziierte Drittländer.
- (4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.
- (5) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.
- (6) Dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) kann ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt werden.

Artikel 17

Arbeitsprogramm

- (1)** Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.
- (2)** Die Arbeitsprogramme werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17a genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 17a

Ausschussverfahren

- (1)** Die Kommission wird von einem Ausschuss („Ausschuss AgoraEU“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2)** Der Ausschuss tagt in spezifischen Zusammensetzungen, um konkrete Fragen in Bezug auf die einzelnen Aktionsbereiche des Programms zu behandeln.
- (3)** Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Aufhebung

Die Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen bleiben auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 eingeführt wurden.

Artikel 20

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin